

BGB-Update 2021: Kaufrecht, Digitale Inhalte



IRDG

Institut für das Recht
der digitalen Gesellschaft

Prof. Dr. Thomas Riehm

Agenda

- I. Hintergrund: Richtlinien 2019/770 (DIDRL) und 2019/771 (WKRL)
- II. Neues im Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB n.F.)
 1. Allgemeines Kaufrecht
 2. Insbesondere: Waren mit digitalen Elementen
 3. Verbrauchsgüterkaufrecht
- III. Verträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen (§§ 327 ff. BGB n.F.)
 1. Anwendungsbereich
 2. Vertragstypen
 3. Wesentliche Inhalte der Neuregelung
- IV. Fragen



GEK-E (2011)

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 T

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2021

zur Regelung digitaler Elemente

zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen* Gesetz Vom 25. Juni 2021

2123

Der Bundestag hat das folgende

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 29. Januar 1900 (RGBl. I S. 1410) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Nach der Angabe zu Buch 2 Abschnitt 3 Titel 2 wird folgende Angabe eingefügt: „Titel 2a Verträge über digitale Produkte“
- 3. In § 312f Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger hergestell und bereitgestellt werden (digitale Inhalte)“ durch die Wörter „digitale Inhalte (§ 327 Absatz 2 Satz 1), die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden“ ersetzt.
- 4. § 327 wird durch den folgenden Titel 2a ersetzt: „Titel 2a Verträge über digitale Produkte“

1. § 434 wird v

(1) sie r N

Anwendungsbereiche der Richtlinien

Warenkaufrichtlinie

- B2C-Verträge
- Kauf + Werklieferung beweglicher Sachen
- Auch „Waren mit digitalen Elementen“
 - Bewegliche Sachen, die digitale Inhalte enthalten oder mit ihnen verbunden sind (außer reine Datenträger => §§ 327 ff. BGB n.F., s. § 327 V BGB n.F.)
 - die ohne digitale Elemente nicht funktionieren
- Nicht erfasst: „Analoge Servicification“
- Nicht: Gebrauchte Sachen auf Versteigerungen (§ 474 II 2 BGB n.F., wie bisher)
- Nicht : Allgemeines VertragsR, Schadensersatz

Digitale Inhalte-Richtlinie

- B2C-Verträge
- Entgeltliche Verträge (auch Kryptowährungen) bzw. Verträge mit „Daten als Gegenleistung“ (§ 327 I, III BGB n.F.) über folgende Leistungsgegenstände:
 - Digitale Inhalte: Text, Audio, Video, Anwendungen, auch bei Lieferung auf physischem Datenträger (außer integrierte Produkte => Kaufrecht)
 - Digitale Dienstleistungen: Software as a Service, Cloud Computing, Streaming, Social Media Plattformen, Messengerdienste, Online-Gaming, ...
 - Digital-analoge Mischverträge: Nur digitaler Teil
 - Vertragstypus un geregelt; „Kaufmodell“ vs „Mietmodell“
- Nicht: Allgemeines VertragsR, Schadensersatz

Harmonisierungskonzept der Richtlinien

- Grundsatz: Vollharmonisierung (Art. 4 WKRL; 4 DIDRL)
- Aber zahlreiche Optionen der Mitgliedstaaten => „Targeted Harmonization“
- Problem: Konflikte mit allgemeinem Vertrags- und Leistungsstörungenrecht
 - Gewährleistung vs. Irrtums-/Täuschungsanfechtung
 - Gewährleistung vs. culpa in contrahendo für vorvertragliche Falschinformationen
 - Objektiver Mangelbegriff vs. Vertragsauslegung
 - Kollisionsregeln: Art. 3 VI WKRL; 3 X DIDRL => „Allgemeines Vertragsrecht“ der Mitgliedstaaten geht vor
- Jederzeit möglich: Erweiterungen des Anwendungsbereichs, z.B.
 - Erweiterung des Verbraucherbegriffs (s. § 13 BGB)
 - Erstreckung auf B2B-Sachverhalte (nur sehr zurückhaltend, v.a. § 434 BGB n.F.)

Wesentliche Änderungen im Kaufrecht

- § 434 BGB n.F.: Neuer Sachmangelbegriff
- Kleine Änderungen beim Aufwendungsersatz (§ 439 III BGB) und Lieferantenregress (§§ 445a, b BGB)
- Weitgehende Reform des Verbrauchsgüterkaufrechts (§§ 474 ff. BGB)
- Inkrafttreten: 1.1.2022
- Anwendung nur auf Verträge, die nach dem 1.1.2022 geschlossen wurden (Art. 229 § 58 EGBGB)

Neuer Sachmangelbegriff (§ 434 BGB n.F.)

Abs. 3

„§ 434

Sachmangel

Abs. 2

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Abs. 4

Subjektive Anforderungen (§ 434 II BGB n.F.)

(2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

Objektive Anforderungen (§ 434 III BGB n.F.)

(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie

§ 476 I 2 BGB n.F.!

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Sache und
 - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,

3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Modells entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des

Montageanforderungen (§ 434 IV BGB n.F.)

(4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

Aliud-Lieferung (§ 434 V BGB n.F.)

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.“

Minus-Lieferung fällt unter „Beschaffenheit“ (Menge als Beschaffenheitskriterium)!

Insbesondere: Waren mit digitalen Elementen

§ 327a BGB n.F.: „Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen könnten“

- Beispiele: Smartphones; Smartwatch mit Cloud-Anbindung; Kfz mit Navigationssystem; Smart-TV mit Netflix-Abo; PC; Webcam mit Cloudservice
- (Verbrauchsgüter-)Kaufrecht gilt für den gesamten Vertrag, soweit die digitalen Elemente vom Verkäufer mit geschuldet sind (§ 475b BGB n.F.)
 - Auch, wenn die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen von einem Dritten bereitgestellt werden (z.B. Samsung Smartphone mit Google Android-Betriebssystem und Basis-Apps für Kalender etc.)
 - Auch, wenn die digitalen Inhalte bzw. Dienstleistungen auf einem anderen Gerät als der Kaufsache laufen (z.B. begleitende Handy-App zu einer Smartwatch)

=> Haftung des Verkäufers für die digitale Leistung des Dritten
=> §§ 327 ff. BGB n.F. sind auf die verbundenen digitalen Leistungen nicht anwendbar
- Soweit aber über das Gerät (weitere) Verträge über digitale Inhalte bzw. Dienstleistungen mit Dritten geschlossen werden, gelten für diese die §§ 327 ff. BGB n.F.
 - Haftung des Anbieters der digitalen Inhalte bzw. Dienstleistungen (nicht des Verkäufers)
- Abgrenzung schwierig; Beispiele s. ErwG 13 ff. WKRL bzw. 20 ff. DIDRL
- Im Zweifel Kaufrecht (§§ 327a III 2, 475b I 2 BGB n.F.), aber: inhaltlich i.W. wie §§ 327 ff. BGB n.F.

Neues im Verbrauchsgüterkaufrecht

- Neue Vorschriften für „Waren mit digitalen Elementen“ (§§ 475b, c BGB n.F.)
- Erhebliche Erschwerung von „negativen Beschaffenheitsvereinbarungen“ (§ 476 I 2 BGB n.F.)
- Sondervorschriften für Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung bei Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung (§ 475d BGB n.F.)
 - § 475d I Nr. 1 i.V.m. § 475 V BGB n.F. => Keine Fristsetzung gem. § 323 I 1 BGB mehr nötig, nur „angemessene Frist“ ab Mängelanzeige
- Verjährung (§ 475e BGB n.F.):
 - Ablaufhemmung von 4 Monaten nach erstmaligem Auftreten des Mangels
 - Ablaufhemmung von 2 Monaten nach Reparaturversuch aus Gewährleistung oder Garantie
 - Erschwerung der vertraglichen Verkürzung der Verjährung (§ 476 II BGB n.F.)
- Beweislastumkehr (§ 477 BGB) wird auf ein Jahr verlängert
 - Zwei Jahre bei Waren mit digitalen Elementen, § 477 II BGB n.F.

Negative Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 476 I 2 BGB n.F.)

- Zur Erinnerung: Objektive Anforderungen gem. § 434 III BGB n.F.:
 - Eignung für gewöhnliche Verwendung
 - Übliche Beschaffenheit für „Sachen derselben Art“, die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und von Werbeangaben des Verkäufers oder eines anderen Glieds der Vertragskette
- Gelten nur „Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde“
- Für Verbrauchsgüterkäufe beachte § 476 I 2 BGB n.F.:

Negative Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 476 I 2 BGB n.F.)

- Zur Erinnerung:
 - Eignung für
 - Übliche Benutzung

kann unter Umständen durch Vertrag abgewichen werden, wenn
- Gelten nur für Verbraucher
- Für Verbraucher kann unter Umständen durch Vertrag abgewichen werden, wenn
 1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und
 2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Verträge über digitale Produkte (§§ 327 ff. BGB n.F.)

- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen
- Inkrafttreten: 1.1.2022
 - Anwendbar auf Verträge über digitale Produkte, die ab dem 1.1.2022 geschlossen werden (Art. 229 § 57 EGBGB)
 - Sowie auf ältere Verträge, wenn die Bereitstellung der digitalen Produkte ab dem 1.1.2022 erfolgt (z.B. laufende Streaming-Abos oder Cloud-Abos ab 1.1.2022)
- Grundgedanken:
 - Besonderes Gewährleistungsrecht (und z.T. allgemeines Leistungsstörungenrecht) für alle Verträge, die digitale Produkte (=digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen) zum Gegenstand haben
 - Unabhängig vom Vertragstyp => verdrängt Gewährleistungsrechte der jeweiligen Vertragstypen (Mietvertrag, Pachtvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag, Kaufvertrag, ...)
 - Zwei Grundtypen des Gewährleistungsrechts: „Kaufmodell“ (einmalige Bereitstellung) und „Mietmodell“ (dauernde Bereitstellung) (implizit)
- Sonderregeln gelten nur im B2C-Verhältnis!

Anwendungsbereich der §§ 327 ff. BGB n.F.

- Persönlich: Verbraucherverträge (§ 327 I BGB n.F. i.V.m. § 310 III BGB)
- Sachlich: Verträge, „welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben“ (§ 327 I BGB n.F.)
 - Preis kann auch „digitale Darstellung eines Werts“ sein => Kryptowährungen
 - Auch anwendbar auch Verträge „bei denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet“ (§ 327 III BGB n.F.)
 - (soweit die Daten nicht ausschließlich verarbeitet werden, um die Leistungspflicht zu erfüllen oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen, § 312 Ia 2 BGB n.F.)
 - Auch „digitale Teile“ von Paketverträgen (z.B. Smart TV mit Netflix-Abo) und von „analogen“ Sachen mit nicht-essenziellen digitalen Produkten (z.B. Auto mit digitalem Navigationssystem) § 327a I, II BGB n.F.

Anwendungsbereich der §§ 227 ff. BGB n.F.

- Persönlich: Verbraucher
 - Sachlich: Vertikale Dienstleistungen eines Preises
 - Preis kann analog
 - Auch anwendbar auf personenbezogene Dienstleistungen § 327 III BGB n.F.
 - (soweit die Dienstleistung an ihn)
 - Auch „digitale“ „analoge“ Sachen mit nicht-essenziellen digitalen Produkten (z.B. Auto mit digitalem Navigationssystem) § 327a I, II BGB n.F.
- (2) Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher
1. die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder
 2. die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.
- § 327 III BGB)
 „gegen Zahlung“
 „Leistungen“
 „Unternehmer“
 „pflichtet“ (§ 327 III BGB)
 „pflicht zu erfüllen“ (n.F.)
 „(b) und von“

Verhältnis zu den einzelnen Vertragstypen

„Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen Unternehmer sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 433 Absatz 1 Satz 1 und § 475 Absatz 1 über die Übergabe der Kaufsache und die Leistungszeit sowie
2. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 bis 442, 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6 und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln.

An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 1.“

Verhältnis zu den einzelnen Vertragstypen

„§ 475a

„Auf einen Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte die folgenden Vorschriften

1. § 433 Absatz 1 Satz 2, die §§ 434 über die Übergangsfrist
2. § 433 Absatz 2, § 434 Absatz 1 Satz 1, § 435 Absatz 1 Satz 1, § 436 Absatz 1 Satz 1, § 437 Absatz 1 Satz 1, § 438 Absatz 1 Satz 1, § 439 Absatz 1 Satz 1, § 440 Absatz 1 Satz 1, § 441 Absatz 1 Satz 1, § 442 Absatz 1 Satz 1, § 475 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6, die §§ 475b bis 475e und die §§ 476 und 477 über die Rechte bei Mängeln nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 1.

Verhältnis zu

Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Produkte

(1) Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer dem Verbraucher

„Auf einen Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Inhalte, die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. digitale Produkte oder
2. einen körperlichen Datenträger, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient,

schenkt, und der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 327 Absatz 3 bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet, die §§ 523 und 524 über die Haftung des Schenkers für Rechts- oder Sachmängel nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a.

„§ 516a

Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Produkte

Verhältnis zu

(1) Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der

„§ 548a

Miete digitaler Produkte

„
d
d
1

Die Vorschriften über die Miete von Sachen sind
auf die Miete digitaler Produkte entsprechend an-
zuwenden.“

§§ 476 und 477 sind die §§ 523 und 524 über die Haftung des
An die Stelle der Vorschriften des Abschnit-
ts 3 Titel 2a.
Schenkens für Rechts- oder Sachmängel nicht an-
zuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht an-
zuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften
des Abschnitts 3 Titel 2a.

„§ 578b

Verträge über die Miete digitaler Produkte

Verhältnis

(1) Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet, dem Verbraucher digitale Produkte zu vermieten, sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:

- 1. § 535 Absatz 1 Satz 2 und die §§ 536 bis 536d sind auf über die Rechte bei Mängeln und an-
- 2. § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 zu §§ 4 über die Rechte bei unterbliebener Bereitstel- e lung.

An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a. Der Anwendungsausschluss nach Satz 1

§ 570b
„(2) Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet,

Verhältnis

1. digitale Inhalte herzustellen,
 2. einen Erfolg durch eine digitale Dienstleistung herbeizuführen oder
 3. einen körperlichen Datenträger herzustellen, der ausschließlich als Träger digitaler Inhalte dient,
- ind an-
- auf
- ZUV sind die §§ 633 bis 639 über die Rechte bei Mängeln sowie § 640 über die Abnahme nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a. Die §§ 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

§ 570k
„(2) Auf einen Verbrauchervertrag, bei dem der Unternehmer sich verpflichtet,

Verhältnis 1. digitale Inhalte herzustellen,

„Dem § 620 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Verbrauchervertrag über eine digitale Dienstleistung kann auch nach Maßgabe der §§ 327c, 327m und 327r Absatz 3 und 4 beendet werden.“

§§ 4 Mängeln sowie § 640 über die Abnahme nicht anzuwenden. An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a. Die §§ 641,

An die den Vc schnitt

Wesentliche Regelungen der §§ 327 ff. BGB n.F.

- Erfüllungsanspruch des Verbrauchers: § 327b BGB n.F.
 - Geschuldet ist die „Zugänglichmachung“ des digitalen Produkts, nicht die fertige Installation beim Verbraucher
 - Rechtsbehelfe bei fehlender Bereitstellung: § 327c BGB n.F. (teilweise abweichend von §§ 281 ff., 323 ff. BGB)
- Mangelbegriff: §§ 327d-h BGB n.F. (ähnlich wie im neuen Kaufrecht)
- Aktualisierungspflichten (§ 327f BGB)
- Mängelrechte:
 - Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz (§§ 327i, l-p BGB n.F.)
 - Auch Schadensersatz neben der Leistung (Mangelfolgeschäden, § 327i Nr. 3 BGB n.F.)
- Verjährung der Gewährleistungsrechte:
 - Zwei Jahre („Kaufmodell“) bzw. zwölf Monate nach Vertragsende („Mietmodell“) (§ 327j BGB n.F.)
 - Vier Monate Ablaufhemmung nach erstmaligem Auftreten des Mangels
- Kündigungsrecht des Unternehmers bei Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung gem. Art. 7 IV DSGVO (§ 327q II BGB)
- Beschränktes Änderungsrecht des Unternehmers (§ 327r BGB n.F.)

Mangelbegriff (§§ 327d-327h BGB n.F.)

- Kombiniert subjektiv-objektiver Mangelbegriff wie im neuen Verbrauchsgüterkaufrecht (§ 327d BGB)
- Geschuldete Beschaffenheit umfasst auch Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit
- Den Montagemängeln im Kaufrecht entsprechen hier „Integrationsmängel“ (§ 327e IV BGB n.F.)
- Objektive Anforderungen sind quasi zwingend, Abweichungen wie beim Verbrauchsgüterkauf erschwert (§ 327h BGB n.F.)
- Zeitlicher Bezugspunkt der Mangelfreiheit:
 - Bereitstellung beim „Kaufmodell“ (§ 327e I 2 BGB n.F.)
 - Gesamte Vertragsdauer beim „Mietmodell“ (§ 327e I 3 BGB n.F.)

§ 327h

Ma

Abweichende

Vereinbarungen über Produktmerkmale

- K V Von den objektiven Anforderungen nach § 327e
- C Z Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2, § 327f
- D Absatz 1 und § 327g kann nur abgewichen werden, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertrags-
- C V erklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde,
- Z dass ein bestimmtes Merkmal des digitalen Produkts von diesen objektiven Anforderungen abweicht, und diese Abweichung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

„el“

Aktualisierungspflichten (§ 327f BGB n.F.)

- Unternehmer schuldet während des „maßgeblichen Zeitraums“ Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind
 - Funktionsupdates und Sicherheitsupdates
 - Auch zur Sicherung der Kompatibilität, z.B. mit neuen Betriebssystemversionen
- Maßgeblicher Zeitraum:
 - „Mietmodell“: Gesamte Vertragsdauer (§§ 327f I 3 Nr. 1, 475c II BGB n.F.)
 - „Kaufmodell“: „der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann“ (§§ 327f I 3 Nr. 2, 475b IV Nr. 2 BGB n.F.)
- Spielt der Verbraucher eine Aktualisierung nicht ein, verliert er insoweit seine Gewährleistungsrechte (§§ 327f II, 475b V BGB n.F.)
- Gilt entsprechend beim Verbrauchsgüterkauf von „Waren mit digitalen Elementen“ (§ 475b III Nr. 2, IV Nr. 2 BGB n.F.)
- Problem: Wie soll der Verkäufer/Händler Updates einspielen? => § 275 I BGB!

Lücken der Aktualisierungspflichten

- Digitalen Produkten liegen sehr häufig mehrpolige Rechtsverhältnisse zugrunde
 - Hardwarehersteller, Betriebssystemhersteller, Anwendungshersteller, Cloudbetreiber, Händler, ...
- §§ 327 ff. BGB n.F. ebenso wie §§ 475b ff. regeln nur das Verhältnis zwischen Verbrauchern und ihren unmittelbaren Vertragspartnern
 - Z.B. Hardwareverkäufer bei Waren mit digitalen Elementen
 - Z.B. Software-Vertrieb bei Kauf einer Office-Lizenz
- Rechtsverhältnis zu anderen Anbietern bleibt ungeregelt
 - Softwareanbieter für „smarte Produkte“ mit Cloud-Anbindung sind nicht umfasst
 - Auch nicht Softwarehersteller, wenn Vertrieb über Dritte erfolgt
- Problem Rechtsfolgen:
 - Nacherfüllungsanspruch und Aktualisierungspflichten gehen faktisch ins Leere (subjektive Unmöglichkeit, § 275 I BGB)
 - Rücktritt gibt Verbraucher Steine statt Brot
 - Minderung bei Kaufmodell?
 - Einzig effektive Sanktion: Haftung für Mangelfolgeschäden bei fehlenden Sicherheitsaktualisierungen (=> Vertretenmüssen?)

